

Ein innovativer Weg im betrieblichen Umweltschutz

Dr. Philippe Baltzer | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz sehen vor, dass Behörden und Wirtschaft zusammenarbeiten, wo dies sinnvoll ist. Betriebe, welche ein Umweltmanagementsystem installiert haben, sind verpflichtet, in Eigenverantwortung regelmässig zu prüfen, ob sie die Vorgaben der Umweltschutzgesetze einhalten. Es ist daher naheliegend, diese Prüfungen auch gegenüber den Behörden verwenden zu können. So werden Doppelspurigkeiten bei der Umweltüberwachung vermieden. Das Werk Sisseln der DSM hat als erster Betrieb im Aargau mit den kantonalen Behörden im Sinne eines Pilotprojekts eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Ein Umweltmanagementsystem (UMS) ist dazu geeignet, die Umweltleistung eines Betriebes zu steigern und seine Konformität zur geltenden Umweltschutzgesetzgebung auch ohne umfassende staatliche Kontrollen sicherzustellen.

Die Firma DSM Nutritional Products AG, Zweigniederlassung Werk Sisseln (DSM Sisseln), betreibt seit Jahren ein UMS nach der ISO-Norm 14001. Das Unternehmen ist deshalb in der Lage, die Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Umwelt selbst-

ständig zu erfassen und laufend zu kontrollieren. In diesem Bewusstsein haben die DSM Sisseln und die für den Schutz der Umwelt zuständigen Fachstellen des Kantons eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Mit der am 8. Juni 2009 abgeschlossenen Vereinbarung regeln die Parteien ihre Zusammenarbeit im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes. Die Vereinbarung koordiniert die Kontrollen und Massnahmen beim Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung zwischen der DSM und der Behörde. Ein institutionalisierter Informationsaustausch soll das bereits heute bestehende Vertrauensverhältnis der Vertragspartner stärken. Zudem werden damit allfällige Doppelspurigkeiten zwischen Tätigkeiten des Unternehmens und der Behörde beseitigt.



Foto: DSM Sisseln

Die Ansicht des Werks der DSM in Sisseln von Nordwesten her gesehen.

Ein handliches Nachschlagewerk

Die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Umweltschutzbereich dient sowohl dem Betrieb als auch der Behörde als handliches Nachschlagewerk, welches alle wesentlichen Umweltvorgaben zusammenfasst. Es besteht aus der eigentlichen Vereinbarung und fünf Anhängen. Die Vereinbarung bildet das Grundgerüst und sollte über mehrere Jahre Bestand haben. Die Anhänge werden jährlich im Rahmen der Zielerarbeitungsgespräche überprüft und von den Parteien wieder für ein Jahr freigegeben. Das Dokument enthält folgende Anhänge:

- **Umweltrelevanzmatrix:** Darin werden alle im Betrieb vorhandenen Anlagen bezüglich ihrer Relevanz für die Umwelt bewertet. Diese Bewertung dient als Grundlage für die Festlegung der zur Verbesserung notwendigen Massnahmen.
- **Prüfplan Umwelt und Sicherheit:** Im Prüfplan werden umwelt- und sicherheitsrelevante Kontrollmassnahmen definiert, die bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt oder in festgelegten Zeitintervallen nach bestimmten Methoden und Vorgaben durchzuführen sind.
- **Reportingplan:** Der Reportingplan regelt den Informationsfluss von umweltrelevanten Daten zwischen Betrieb und Behörde. Darin ist festgelegt, welche Daten von wem, wann, an wen und in welcher Art mitgeteilt werden müssen.
- **Spezielle Vereinbarungen:** Dieser Anhang bildet das Herzstück der unterzeichneten Vereinbarung. Darin sind die für den Betrieb relevanten Detailvorschriften zur Umweltschutzgesetzgebung sowie zu den Belangen Chemikaliensicherheit und Störfallvorsorge festgehalten. Diese wurden aufgrund aller in der mehr als 40-jährigen Geschichte des Unternehmens je erlassenen Auflagen und Vereinbarungen zusammengestellt.
- **Übersichtsplan:** Er enthält die Werksbezeichnungen und Gebäude sowie die verwendeten Abkürzungen.

Gegenseitig vereinbarte Rechte und Pflichten

Die DSM informiert die Behörde periodisch und von sich aus über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt, die Einhaltung des Umweltrechts sowie über bevorstehende Änderungen ihrer Tätigkeiten. Sie stellt der Behörde alle Daten ihrer Mess- und Kontrolltätigkeiten zu. Die Häufigkeit der Berichterstattung und der jeweils nächste Termin sind

ebenfalls festgelegt. Ebenso informiert die DSM die Behörde ohne Verzug über Unregelmässigkeiten im Betrieb, welche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die jährlichen Umweltziele werden unter Berücksichtigung der Behördenvorgaben durch das Unternehmen festgelegt.

Die Behörde ihrerseits informiert die DSM unaufgefordert über Änderungen im Umweltrecht sowie in jährlich durchgeführten Zielerarbeitungs-



Die Kooperationsvereinbarung trägt die Unterschriften folgender Personen (v.l.): Hans Dieter Tabbert, Projektleiter DSM; Richard Oosterhoff, Werksleiter DSM Sisseln; Adrian Lüscher, Leiter Chemiesicherheit; Werner Hofer, Projektleiter Kanton; Raymond Dumont, Stv. Leiter Chemiesicherheit; Philippe Baltzer, Leiter Abteilung für Umwelt; Peter Kuhn, Stv. Leiter Abteilung für Umwelt; Walter Jucker, Leiter Compliance DSM.

gesprächen über die Entwicklungen und Prioritäten in der kantonalen und überkantonalen Umweltplanung. Die Behörde bestätigt der DSM bei Bedarf zuhanden Dritter ihre Konformität mit den anwendbaren gesetzlichen Umweltvorschriften (legal compliance).

Gestützt auf die vorhandene Transparenz und auf ihre Kenntnisse der Umweltzustände des Unternehmens ist die Behörde in der Lage, umweltbezogene administrative Verfahren (beispielsweise im Rahmen einer Baubewilligung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer speziellen Betriebsbewilligung) rascher abzuwickeln.

Zwischen der DSM Sisseln und der Behörde finden bei Bedarf – mindestens aber einmal pro Jahr – Kooperationsgespräche statt. Diese dienen der Pflege des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses, dem Informationsaustausch und der Erfolgskontrolle.

Die Vereinbarung setzt Gesetze nicht ausser Kraft

Durch die Kooperationsvereinbarung werden keine durch Gesetz festgeschriebenen Pflichten der Behörde und des Unternehmens aufgehoben. Insbesondere verbleibt die Aufsicht für die Überwachung der Einhaltung des Umweltrechts bei der Behörde. Diese Vereinbarung ist aber ein effizientes Mittel zur Umsetzung des behördlichen Auftrags.

Ein Auftrag des Grossen Rats ist erfüllt

Im Aufgaben- und Finanzplan 2009 bis 2012 wurde das Instrument der Kooperationsvereinbarung als Mittel zur Ablösung der Direktkontrolle des Staates vom Grossen Rat ausdrücklich gefordert. Mit dem Abschluss der ersten Kooperationsvereinbarung findet dieser Entwicklungsschwerpunkt seinen vorläufigen Abschluss. Wenn sich das Instrument im Rahmen des Pilotprojekts bewährt, wird die Abteilung für Umwelt an weitere Betriebe herantreten und den Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung vorschlagen.

Weitere Betriebe sind willkommen

Sollte ein Betrieb von sich aus den Wunsch äussern, eine Kooperationsvereinbarung nach dem hier beschriebenen Vorbild abzuschliessen, bietet die Abteilung für Umwelt diese Möglichkeit selbstverständlich ab sofort an. Voraussetzung ist, dass der Betrieb bereits ein zertifiziertes UMS installiert hat und für die Erarbeitung der Vereinbarung einen kompetenten Projektleiter aus dem Betrieb zur Verfügung stellt.



Haltung des Betriebs

«Das Werk Sisseln von DSM pflegt schon seit Jahren einen offenen und konstruktiven Dialog mit den Spezialisten der Abteilung für Umwelt und des Amtes für Verbraucherschutz. Seit bald 20 Jahren entsprechen unsere Abläufe den Vorgaben der ISO-9001-Norm und vor acht Jahren wurde das Werk zusätzlich nach der Norm ISO 14001 zertifiziert. Nachhaltigkeit ist auch ein Grundprinzip der Geschäftspraxis des DSM-Konzerns. Folgerichtig etablierte sich DSM schon seit Jahren auf den Spitzenplätzen des Dow Jones Sustainability Indexes.

Wir sind stolz, dass der Kanton das Werk Sisseln für das Pilotprojekt Kooperationsvereinbarung ausgewählt hat. Wir erachten dies als besondere Ehre und als eine hohe Wertschätzung für unser permanentes Engagement zugunsten einer umweltverträglichen chemischen Produktion. Mit dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung werden unsere Anstrengungen zur Reduktion des «ökologischen Fussabdrucks» keineswegs nachlassen. Wir werden alles daransetzen, das in uns gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Der grosse Vorteil für unser Werk besteht darin, dass wir nun alle Vorgaben, Abmachungen und Berichterstattungspflichten zu den Themen Umweltschutz und Störfallvorsorge in einem einzigen Dokument zusammengefasst haben. Dies erleichtert die Übersichtlichkeit für alle Beteiligten.»

*Dr. Walter Jucker
Leiter Compliance
DSM Werk Sisseln*



**Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im
Umweltschutzbereich**

zwischen der
DSM Nutritional Products AG
Zweigniederlassung Werk Sisseln

sowie dem
Departement Bau- Verkehr und Umwelt,
vertreten durch die Abteilung für Umwelt (AFU)
und dem
Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau
vertreten durch das Amt für Verbraucherschutz (AVS)



Die Kooperationsvereinbarung dient sowohl dem Betrieb als auch der Behörde als Nachschlagewerk.